

Vorwort

Im Jahre 2013 wurden die Regelungen zum Behandlungsvertrag mit dem Patientenrechtegesetz in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) integriert. Viele Vorschriften wurden inhaltlich schon zuvor in der Praxis angewandt. Gleichwohl führten die Neuregelungen zu einigen Veränderungen und waren auch Anlass zu neuerlichen Diskussionen.

Das vorliegende Werk soll Hilfestellung im Umgang mit rechtlichen Fragestellungen im Praxisalltag von Ärztinnen und Ärzten im Krankenhaus und in der Niederlassung, von Verwaltungsmitarbeitern, dem Beschwerdemanagement und der Krankenhausleitung bieten. Das Werk richtet sich insbesondere auch an Leser ohne juristische Ausbildung und soll das Verständnis der Behandelnden und des Managements für die rechtlichen Zusammenhänge zwischen dem Behandlungsvertrag und seinem rechtlichen Regime fördern. Das Ziel ist deshalb eine praxisnahe Aufbereitung der Vorschriften zum Behandlungsvertrag, die den Leser in die Lage versetzt, während oder idealerweise bereits im Vorfeld einer Auseinandersetzung Prävention zu betreiben, Arzthaftungsklagen zu vermeiden oder erfolgreich schon vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung abzuwehren.

Inhalte der Vorschriften über den Behandlungsvertrag sind die Pflichten aus dem Vertrag, die ergänzende Heranziehung der Regelungen des Dienstvertrages, Mitwirkung der Vertragsparteien, Einwilligung, Aufklärungspflichten, Dokumentation der Behandlung, Einsichtnahme in die Patientenakte, Beweislast bei Haftung für Behandlungs- und Aufklärungsfehler und Einsichtnahme in die Patientenakte.

Der Aufbau des Buches folgt im Grundsatz dem eines juristischen Kommentars, bei dem nach dem Wortlaut des Gesetzes eine entsprechende Erläuterung folgt. Praxisbeispiele, Übersichten und explizite Hinweise auf einschlägige Rechtsprechung sollen den Umgang mit rechtlichen Problemen erleichtern. Anhand aktueller Rechtsprechung und praktischer Erfahrungen des Autors aus jahrelanger Beratung und Prozessvertretung von Krankenhäusern und Ärzten werden Strategien und Hinweise erarbeitet, die praktisch umgesetzt zur Haftungsprävention dienen und Grundlage für entsprechende Abläufe und Standardisierungen sein können.

Dr. Oliver Pramann

Hannover, im November 2017